



Memorandum of Understanding

**BESCHLEUNIGUNG
DER NETZINTEGRATION
REGENERATIVER
ERZEUGUNGSANLAGEN**

Memorandum of Understanding

- Bayernwerk Netz GmbH
- Lechwerke AG
- Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Bayern
- Bundesverband Solarwirtschaft e. V.
- Bundesverband WindEnergie e. V., Landesverband Bayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Städtetag
- AllgäuNetz GmbH & Co. KG
- Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH
- ÜZ Mainfranken eG
- Genossenschaftsverband Bayern e. V.
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Beschleunigung der Netzintegration regenerativer Erzeugungsanlagen

Für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 ist eine zeitlich und räumlich optimierte Anbindung dezentraler Erneuerbarer-Energien-Anlagen an das Stromnetz von zentraler Bedeutung. Wesentliche Herausforderungen betreffen sowohl die Ebene des Netzanschlusses einzelner Anlagen als auch die des übergeordneten Netzausbaus. Die bayerischen Stromverteilnetze stoßen zunehmend an die Grenzen ihrer Aufnahmefähigkeit, derzeit insbesondere auch durch einen verstärkten Zubau großer Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Um die energiepolitischen Ziele, insbesondere die neuen Ausbauziele für Solar- und Windenergie gemäß EEG 2023 und des Energieplans Bayerns, erreichen zu können, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich beschleunigt werden – mit entsprechenden Auswirkungen auf alle Netzebenen: Die Verteilnetze müssen grundlegend um- und ausgebaut sowie an die Herausforderungen der Energiewende angepasst werden. Von entscheidender Bedeutung für diesen Ausbau ist zudem die Bereitstellung geeigneter Flächen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Initiative „Verteilnetz und erneuerbare Energien Bayern“ initiiert. Als übergeordnete Ziele bzw. thematische Schwerpunkte wurden von den beteiligten Akteuren identifiziert:

- die Optimierung des Netzanschlussprozesses,
- die wechselseitige bessere Synchronisierung des Erneuerbare-Energien-Ausbaus mit dem Netzausbau,
- der zügige Abschluss der Genehmigungsverfahren für den Netzausbau insbesondere auf Hochspannungsebene sowie
- regulatorische Anreize für den Netzausbau.

Mit den relevanten Akteuren wurden in vier Arbeitsgruppen entsprechende Maßnahmen je Themenfeld erarbeitet. Schwerpunktmäßig handelt es sich um Maßnahmen, die auf Landesebene umgesetzt werden können. Eine hierfür geeignete Auswahl an Maßnahmen findet sich in diesem Memorandum wieder. Auch die Maßnahmen, die in diesem Memorandum nicht aufgeführt werden, werden weiterverfolgt.

Die beteiligten Unternehmen und Organisationen bekennen sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Energiewende. Konkret verfolgen sie die sie jeweils betreffenden Maßnahmen mit Nachdruck.

- Die Unterzeichner bekennen sich zur Notwendigkeit von Stromnetzertüchtigung und -ausbau und zu deren Dringlichkeit. Der Netzum- und ausbau auf Verteilnetzebene ist eine der zwingenden Voraussetzungen für die Energiewende. Er liegt im überragenden öffentlichen Interesse, ähnlich wie dies für Übertragungsnetzvorhaben seit 2019 (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Bundesbedarfsplangesetz) und für Erneuerbare-Energien-Anlagen seit Juli 2022 (vgl. § 2 EEG 2023) gesetzlich normiert ist. Eine solche gesetzgeberische Klarstellung ist insbesondere deshalb geboten, weil es auf Verteilnetzebene keinen gesetzgeberischen Bedarfsplan gibt. Die Unterzeichner verweisen auf die Aufforderung der EU-Kommission in der Mitteilung REPowerEU an die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden. Nach dem Legislativvorschlag der EU-Kommission (COM(2022) 222 final vom 18.05.2022) soll dies entsprechend in einem neuen Art. 16d in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie normiert werden. Es wird daher begrüßt, dass zwischenzeitlich durch den Gesetzgeber § 14d Abs. 10 EnWG geschaffen wurde, wonach die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Zu kritisieren ist jedoch die Begrenzung auf die Hochspannungsebene, auch den Verteilnetzen der Mittel- und Niederspannungsebene kommt dieses besondere öffentliche Interesse zu.
- Um die knappen Personalressourcen aller Akteure zu schonen, soll die gleichzeitige Anfrage für einen Netzverknüpfungspunkt bei mehreren Verteilnetzbetreibern für eine Erzeugungsanlage vermieden werden. Die Anmeldung des Anschlusses soll verbindlich in der Regel zuerst über den Netzbetreiber am geplanten Standort der Anlage erfolgen. Abweichungen hiervon sind in Absprache mit dem am Standort zuständigen Konzessionsnehmer möglich. Damit wird auch der Blockade von Netzkapazitäten durch Mehrfachanmeldungen vorgebeugt.
- Hohe Bedeutung für den mittel-/langfristigen Verteilnetzausbau kommt regionalisierten Prognosen zum Ausbau erneuerbarer Energien in den Versorgungsgebieten zu. Für eine effiziente Netzausbauplanung sind möglichst verbindliche (Flächen-)Festlegungen für EE-Projekte von großer Wichtigkeit. Gemäß § 14d EnWG sollten die Verteilnetzbetreiber bereits Informationen der Netznutzer zu geplanten Netzanschlussbegehren in die Netzausbauplanung angemessen einbeziehen. Nach § 14d Abs. 7 EnWG (geändert durch Gesetzesbeschluss im Juli 2022) haben Verteilnetzbetreiber nunmehr für Niederspannungsnetze die langfristigen Potentiale auf Erzeuger- und Verbraucherseite (u. a. auch Mobilität, Wärmeversorgung) in ihrer Netzausbauplanung anzusetzen. In Regionalszenarien nach § 14d EnWG werden durch die Verteilnetzbetreiber in Abstimmung untereinander und mit den Übertragungsnetzbetreibern „sowohl die

für das langfristige Zieljahr 2045 gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung als auch die wahrscheinlichen Entwicklungen für die nächsten fünf und zehn Jahre berücksichtigt“. In der Folge ergibt sich für die im Netzentwicklungsplan-Szenariorahmen für Bayern definierten Mantelzahlen die Anforderung, diese tiefergehend zu regionalisieren. Hierbei sind politische und gesetzliche Ausbauziele und deren Regionalisierung eine wesentliche Grundlage für die Netzausbauplanung und deren Realisierung durch die Netzbetreiber. Die beteiligten Organisationen unterstützen die Umsetzung solcher Ziele mit Fokus auch auf die Erfordernisse der Netzausbauplanung.

Die in diesem Bereich derzeit bestehende große Dynamik (Osterpaket, Wind-an-Land-Gesetz, RePowerEU) macht eine Fortsetzung des durch die Verteilnetzinitiative angestoßenen Abstimmungsprozesses zur Koordinierung des Verteilnetzausbaus mit dem weiteren EE-Ausbau erforderlich. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird den geeigneten Rahmen für einen intensiven weiteren Austausch mit den Beteiligten abstimmen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie weist zudem darauf hin, dass insbesondere durch interkommunale Zusammenarbeit sowie durch Aufstellung bzw. Aktualisierung (gemeindeübergreifender) Energienutzungspläne bzw. Energiekonzepte eine bessere Verzahnung des EE-Ausbaus mit dem Netzausbau erreicht werden kann. Verwiesen sei hier auf das Förderprogramm [„Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne“](#). Die Erstellung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen soll dabei stets unter Berücksichtigung der bayernweiten Energie- und Klimaziele erfolgen (Klimaneutralität Bayerns bis 2040, Energieplan Bayern vom 17.05.2022).

- Sowohl Verteilnetzbetreiber als auch Städte und Gemeinden weisen bei Netzan-schlussbegehren bzw. Flächenausweisungen für Erneuerbare Energien proaktiv auf die Möglichkeit der Integration von Flexibilitäten (z. B. Stromspeicher, Elektrolyseure) hin. Durch die Integration von Flexibilitäten bei neuen EE-Anlagen kann die notwendige Netzanschlussleistung reduziert werden, sodass insbesondere kurzfristig der Anschluss weiterer EE-Leistung möglich wird. Dadurch können vorhandene Netzka-pazitäten besser ausgeschöpft und der EE-Ausbau beschleunigt werden. Zudem soll die Errichtung netzentlastender Flexibilitäten, beispielsweise gemeinschaftlich durch mehrere EE-Anlagenbetreiber, ermöglicht werden. Die zuständigen Genehmigungs-behörden und Verteilnetzbetreiber weisen betroffene Akteure im Rahmen des Netz-an-schlussbegehrens proaktiv auf Bündelungsmöglichkeiten hin.
- Planerische Gebietsfestlegungen ermöglichen eine räumliche Steuerung des Anlagen-zubaus, wodurch auch die Netzausbauplanung vereinfacht werden kann. Das Wind-energieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt bereits verbindlich die Ausweisung

von Windenergiegebieten vor. Flächenfestsetzungen durch die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabe der städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB und der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sind insbesondere für den weiteren Zubau bei der Photovoltaik wesentlich. Diese Thematik soll daher in einem weiteren intensiven Austausch mit allen relevanten Akteuren, insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden, der Grundstückseigentümerseite, den Branchenverbänden und den Verteilnetzbetreibern, im weiteren Prozess vertieft diskutiert werden und dabei konstruktive Lösungen für eine sachgerechte Steuerung sowohl der kommunalen Flächenausweisung wie auch der Netzausbauplanung erarbeitet werden.

Zur wechselseitig besseren Planung ist die vorgeschilderte Kooperation gemäß § 14d Abs. 7 EnWG ein zentrales Instrument. Auf Basis der bayernweiten Energie- und Klimaziele soll in einem separaten Prozess zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Ökoenergie-Institut Bayern am LfU, den höheren Landesplanungsbehörden an den Regierungen sowie weiterer relevanter Akteure ein objektiver Kriterienkatalog erarbeitet werden. Der Prozess zur Erstellung darauf aufbauender Planungshilfen wurde bereits aufgenommen. Mit der gemäß § 14e EnWG ab 01.01.2024 geregelten gemeinsamen Internetplattform werden weitere wichtige Informationen zur Verfügung gestellt.

- Die notwendigen Planungen und Verfahren für Maßnahmen der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus der Netze werden bei Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden mit entsprechender Priorität behandelt. Wenngleich der Schwerpunkt auf der Hochspannungsebene auf Ertüchtigungsmaßnahmen (Kapazitätssteigerung durch Umbeseilung, Zubeseilung, Hochtemperaturleiterseile-mit-150-Grad-Ertüchtigung) und Ersatzneubaumaßnahmen (Kapazitätssteigerung durch (möglichst) standortgleichen Ersatzneubau in bestehenden Trassen) liegen wird, werden auch Neubaumaßnahmen erforderlich. Zielsetzung der Genehmigungsverfahren ist es, einen Trassenverlauf zu finden, der unter Berücksichtigung einer Vielzahl an Belangen möglichst verträglich ist. Lokale Betroffenheiten sind aber unvermeidbar, gerade bei Neubaumaßnahmen. Nichtsdestotrotz werden die erforderlichen Maßnahmen durch alle Unterzeichner im Hinblick auf das große Ganze positiv unterstützt und kommuniziert.
- Betreffend die Genehmigungsverfahren auf der Hochspannungsebene (110 kV) des Verteilnetzes initiiert das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einen kontinuierlichen und regelmäßigen (zweimal im Jahr) Prozess mit den Regierungen und den Vorhabenträgern zur Standardisierung und zum Erfahrungsaustausch.
- Damit die Genehmigungsverfahren in angemessener Zeit abgeschlossen werden können, wird gewährleistet, dass bei den Sachgebieten der Regierungen, die für die

Genehmigungen auf 110 kV-Ebene zuständig sind, sowie den Vorhabenträgern ausreichend Fachpersonal zur Verfügung steht. Bei allen Beteiligten sind Personalwechsel so weit wie möglich zu reduzieren. Bezüglich der sonstigen Genehmigungsbehörden (z. B. Landratsämter) und sonstigen relevanten Stellen (z. B. höhere Naturschutzbehörden bei Regierungen) setzt sich das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie innerhalb der Bayerischen Staatsregierung für ausreichende Personalkapazitäten ein.

- Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, die Regierungen und die Vorhabenträger etablieren ein Monitoringinstrument für (genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige) Vorhaben des 110 kV-Hochspannungsnetzes, das regelmäßige Abgleiche von aktuellen Entwicklungen und Zeitplänen der Verfahren ermöglicht. Eine vorabgestimmte Zeitplanung hilft bei der vorausschauenden Planung des Arbeitsanfalls und der Personalplanung.
- Die Vorhabenträger planen vorausschauend; ferner praktizieren Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde eine lösungsorientierte Zusammenarbeit. Dies dient dem Ziel des zügigen Verfahrensabschlusses und umfasst insbesondere folgende Aspekte:
 - Die Vorhabenträger entwickeln bereits bei der Erstellung der Antragunterlagen Lösungsansätze in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern, Kommunen, Verbänden und Trägern öffentlicher Belange, um möglichst viele Probleme bereits vor dem Genehmigungsverfahren ausräumen zu können. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie setzt sich innerhalb der Bayerischen Staatsregierung dafür ein, dass das Bewusstsein der Träger öffentlicher Belange für die Wichtigkeit der frühzeitigen Kooperation vor dem eigentlichen Verfahren gestärkt wird.
 - Die Vorhabenträger erarbeiten qualitativ hochwertige Antragsunterlagen und achten bei der Auswahl der Planungsbüros auf hinreichende Kenntnisse v. a. im Hinblick auf naturschutzfachliche Anforderungen in Bayern. Die Koordinierung und die Steuerung der Planungsbüros verbleiben bei kompetenten Ansprechpartnern des Vorhabenträgers.
 - Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden arbeiten unter Beachtung des Neutralitätsgebots lösungsorientiert zusammen. Dies umfasst unter anderem: Der Vorhabenträger bespricht die Vorgehensweise bei der Erstellung der Antragsunterlagen mit der Behörde; die Behörde gibt dem Vorhabenträger Hinweise; die Behörde unterstützt den Vorhabenträger soweit möglich bei der Klärung kritischer Verfahrensfragen im Vorfeld.
- Ein systemdienlicher Betrieb von stationären Speicheranlagen kann zu einer Entlastung der Stromnetze beitragen und den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen, insbesondere von volatilen Photovoltaik- und Windkraftanlagen, erleichtern. Vor diesem

Hintergrund sollte den Betreibern dieser Speicheranlagen in diskriminierungsfreier Weise bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen durch die Netzbetreiber entgegengekommen werden. Den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) regulierten Netzbetreibern in Bayern wird empfohlen, sich vor der Anwendung dieses Hinweises mit der BNetzA ins Einvernehmen zu setzen. Näheres kann dem mit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern abgestimmten Hinweispapier des VBEW entnommen werden (vgl. folgender Punkt).

- Die im Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. – VBEW organisierten Verteilnetzbetreiber optimieren fortlaufend ihre Prozesse zum Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und Speichern. Der VBEW hat hierzu im Rahmen und Auftrag der StMWi-Initiative „Verteilnetz und erneuerbare Energien Bayern“ ein Hinweispapier erarbeitet, das regelmäßig angepasst werden soll. Es werden konkrete Empfehlungen zum Umgang bei Baukostenzuschüssen (BKZ) bei Speichern, zur Erforderlichkeit einer Netzberechnung, zur Automatisierung der administrativen Netzanschlussprozesse, zur Berücksichtigung von Speichern beim Einspeise- und Lastverhalten, zur Standardisierung von Messkonzepten, zur Berücksichtigung von Himmelsausrichtung und Neigung von PV-Anlagen, zur Berücksichtigung der ungleichzeitigen maximalen Einspeisung von EE-Anlagen, zur Berücksichtigung einer Nulleinspeisung und zum proaktiven Netzausbau formuliert. Soweit erforderlich (BKZ bei Speichern, proaktiver Netzausbau) wurden die Empfehlungen mit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern abgestimmt. Die Ausarbeitung verfolgt das Ziel, einen Beitrag zum schnellstmöglichen Anschluss der Anlagen und zur bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Netzanschlusskapazitäten zu leisten. Näheres kann dem öffentlich zugänglichen [Hinweispapier des VBEW](#) entnommen werden.

München, den 26.07.2022



Hubert Aiwanger

Stv. Ministerpräsident und Staatsminister für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie

Dr.-Ing. Egon Leo Westphal

Vorsitzender des Vorstands Bayernwerk AG

**bayernwerk
netz**



Dr. Markus Litpher

Vorstandsmitglied Lechwerke AG



Klaus Steiner

Vorsitzender Verband der Bayerischen
Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

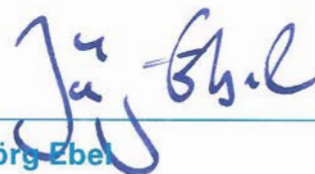
LEW

VBEW
Energie. Wasser. Leben.



Alois Wanninger

Stellvertretender Vorsitzender
Verband kommunaler Unternehmen e.V.,
Landesgruppe Bayern



Jörg Ebel

Präsident
Bundesverband Solarwirtschaft e.V.



Dr. Bernd Wust

Landesvorsitzender
Bundesverband WindEnergie e.V.,
Landesverband Bayern



Walter Heidl

Präsident Bayerischer Bauernverband



Thomas Karmasin

Präsident Bayerischer Landkreistag



Bayerischer Landkreistag

Maximilian Gotz

Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags



Maximilian Gotz

Vorsitzender des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses des Bayerischen Städtetags



Bayerischer Städtetag

Volker Wiegand

Geschäftsführer AllgäuNetz GmbH & Co. KG



Wilhelm Austen

Geschäftsführer Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH

Dr. Jochen Starke

Geschäftsführender Vorstand ÜZ Mainfranken eG



Und mehr.



Gregor Scheller

Verbandspräsident, Vorsitzender des Vorstands Genossenschaftsverband Bayern e. V.



Genossenschaftsverband Bayern



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
www.stmwi.bayern.de